

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mh., monatlich 50 Pf. einschließlich der Postbestellgebühr. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 31. Januar 1922

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkts- und Todesanzeigen 1 Mh. die fünfgepaltene Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 5 Mh. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 13

Bekanntmachung

In den Sitzungstagen vom 23. bis 26. Januar hat der Tarifausschuß die nachstehenden, für die Tarifparteien verbindlichen Beschlüsse gefaßt:

1. Mit Wirkung ab 1. Februar 1922 werden die **Teuerungszulagen** wie folgt erhöht:

a) Für Gehilfen:

Lohnzuschlag Proj.	Verbeirahete um Mark	Ledige um Mark	Neuangelehrte um Mark
ohne	50	40	30
2 1/2	51	41	31
5	52	42	32
7 1/2	53	43	33
10	54	44	34
12 1/2	55	45	35
15	56	46	36
17 1/2	57	47	37
20	58	48	38
25	60	50	40
Berlin u. Hamburg	60	50	40

b) Für männliche Hilfsarbeiter im Alter von

Lohnzuschlag Proj.	17-19 Jahren Verb. Ledig um Mark	19-21 Jahren Verb. Ledig um Mark	21-24 Jahren Verb. Ledig um Mark	über 24 Jahren Verb. Ledig um Mark
ohne	35,25 28,—	37,50 30,—	40,— 32,—	42,50 34,—
2 1/2	35,70 28,70	38,25 30,75	40,80 32,80	43,35 34,85
5	36,40 29,40	39,— 31,50	41,60 33,60	44,20 35,70
7 1/2	37,10 30,10	39,75 32,25	42,40 34,40	45,05 36,55
10	37,80 30,80	40,50 33,—	43,20 35,20	45,90 37,40
12 1/2	38,50 31,50	41,25 33,75	44,— 36,—	46,75 38,25
15	39,20 32,20	42,— 34,50	44,80 36,80	47,60 39,10
17 1/2	39,90 32,90	42,75 35,25	45,60 37,60	48,45 39,95
20	40,60 33,60	43,50 36,—	46,40 38,40	49,30 40,80
25 und Berlin u. Hamburg	42,— 35,—	45,— 37,50	48,— 40,—	51,— 42,50

c) Für geübte Anfertigerinnen:

d) Für sonstige Hilfsarbeiterinnen:

Lohnzuschlag Proj.	um Mark						
ohne	27,50	12 1/2	30,25	ohne	25,—	12 1/2	27,50
2 1/2	28,05	15	30,80	2 1/2	25,50	15	28,—
5	28,60	17 1/2	31,35	5	26,—	17 1/2	28,50
7 1/2	29,15	20	31,90	7 1/2	26,50	20	29,—
10	29,70	25	33,—	10	27,—	25	30,—

2. Der **Gesamtwochenlohn** beträgt deshalb mit Wirkung ab 1. Februar 1922:

a) Für Gehilfen

Lohnzuschlag Proj.	der Klasse C		der Klasse B		der Klasse A		Für Neuangelehrte Mh.
	Verb. Ledig Mh.						
ohne	465 443	440 418	400 378	323			
2 1/2	473 451	448 426	408 386	331			
5	486 464	461 439	421 399	344			
7 1/2	499 477	474 452	434 412	357			
10	512 490	487 465	447 425	370			
12 1/2	525 503	500 478	460 438	383			
15	538 516	513 491	473 451	396			
17 1/2	551 529	526 504	486 464	409			
20	564 542	539 517	499 477	422			
25	575 553	550 528	510 488	433			
Berlin u. Hamburg	613 591	588 566	548 526	466			

Berlin, 27. Januar 1922.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Rudolf Illstein, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

b) Für männliche Hilfsarbeiter im Alter von:

Lohnzuschlag Proj.	17-19 Jahren Verb. Ledig Mh.		19-21 Jahren Verb. Ledig Mh.		21-24 Jahren Verb. Ledig Mh.		über 24 Jahren Verb. Ledig Mh.	
	ohne	325,50	310,10	348,75	332,25	372,—	354,40	395,25
2 1/2	331,10	315,70	354,75	338,25	378,40	360,80	402,05	383,35
5	340,20	324,80	364,50	348,—	388,80	371,20	413,10	394,40
7 1/2	349,30	333,90	374,25	357,75	399,20	381,60	424,15	405,40
10	358,40	343,—	384,—	367,50	409,60	392,—	435,20	416,50
12 1/2	367,50	352,10	393,75	377,25	420,—	402,40	446,25	427,55
15	376,60	361,20	403,50	387,—	430,40	412,80	457,30	438,60
17 1/2	385,70	370,30	413,25	396,75	440,80	423,20	468,35	449,65
20	394,80	379,40	423,—	406,50	451,20	433,60	479,40	460,70
25	402,50	387,10	431,25	414,75	460,—	442,40	488,75	470,05

c) Für geübte Anfertigerinnen:

d) Für sonstige Hilfsarbeiterinnen:

Lohnzuschlag Proj.	Mark		Lohnzuschlag Proj.	Mark		Lohnzuschlag Proj.	Mark	
	ohne	255,75		12 1/2	288,75		ohne	232,50
2 1/2	260,15	15	295,90	2 1/2	236,50	15	269,—	
5	267,30	17 1/2	303,05	5	243,—	17 1/2	275,50	
7 1/2	274,45	20	310,20	7 1/2	249,50	20	282,—	
10	281,60	25	316,25	10	256,—	25	287,50	

Dieses Abkommen wird für Gehilfen und Hilfsarbeiterpersonal mit einer Kündigungsfrist von einem Monat abgeschlossen und ist jeweilig am 1. und 15. eines jeden Monats, das erstemal am 1. März 1922, kündbar.

3. Das **Kostgeld der Lehrlinge** beträgt mit Wirkung ab 1. Februar:

Lohnzuschlag Proj.	1. Lehrjahr Mh.	2. Lehrjahr Mh.	3. Lehrjahr Mh.	4. Lehrjahr Mh.
0-2 1/2	50	55	60	65
5	53	57	62	69
7 1/2	55	59	65	73
10	57	61	67	75
12 1/2	58	63	69	76
15	61	66	72	79
17 1/2	63	68	74	81
20	64	69	75	82
25	68	76	80	90
Berlin u. Hamburg	75	85	100	110

4. Die bisher gezahlte **Entschädigung für Montagszeitungen** wird mit Wirkung ab 1. Februar um 10 Mh. erhöht. Für die ersten drei Stunden ist somit eine Entschädigung von 70 Mh., den Maschinenlebern eine solche von 75 Mh. zu zahlen.

5. Die im § 1 Absatz 5 und Absatz 15, § 3 Absatz 8, § 5 Absatz 3 (Grundentschädigung bisher 4 und 3 Mh.) und § 7 Absatz 7 und Absatz 12 enthaltenen Entschädigungssätze werden mit Wirkung ab 1. Februar verdoppelt.

6. Die Entschädigung für Bronzier- und Puderarbeiten (Ziffer 6 der Lohnfestlegungen des Reichstarifs für Hilfsarbeiter) wird von 50 Pf. auf 1 Mh. die Stunde erhöht.

Die neue Lohnbewilligung an die Buchdruckergehilfen und das Hilfsarbeiterpersonal sowie die weitere Steigerung aller sonstigen Herstellungskosten verursachen eine Erhöhung der gegenwärtigen Sätze des Preistarifs um 15 Proz. Der neue Preisaufschlag entspricht folgenden Teuerungsaufschlägen auf die Friedenspreise (Berichtigter Friedenspreistarif vom Juni 1918):

Formulare und Abzügen	2315 Proz.	(2000 Proz.)
Kataloge, Preislisten und größere Druckerarbeiten	2200	(1900)
Werke, Zeitschriften und sonstige regelmäßig erscheinende Blätter sowie Zeitungen	2085	(1800)
Qualitätsarbeiten	2430	(2100)
Buchbinderarbeiten	2315	(2000)

Diese Preiserhöhungen entsprechen einem Aufschlage von 380 Proz. auf die Sätze des grauen Preistarifs (5. Auflage Januar 1920). Sie treten ab 1. Februar 1922 in Kraft.

Beschlußprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 23. bis 26. Januar 1922 in Leipzig.

Dritter Verhandlungstag

(Mittwoch, den 25. Januar 1922)

Nachmittags-Sitzung

Im der Beratung folgt nunmehr der Gehilfenantrag:

Erhöhung des Maschinenlehrlingszuschlags auf 15 Proz. des Gesamtlöhns.

Gehilfenseitig wird der Antrag in ausführlicher Weise begründet und hinzugefügt, daß die Maschinenlehler von dieser Forderung nicht mehr zurückzugeben sind. Der Antrag sei auch ganz besonders damit begründet, daß der Maschinenlehler dreimal soviel als ein Handarbeiter zu leisten habe und daß dementsprechend auch der Verdienst der Prinzipale im Maschinenfabrik ein größerer sei. Die Maschinenlehler müßten, wenn dies nicht anerkannt werden sollte, alle weiteren Fortbildungsbemühungen unterlassen, da sie im andern Fall eine angemessene Würdigung derselben in dem bisherigen Lohne nicht erblicken könnten. Die Maschinenlehler hätten bereits beantragt, eine Reichskonferenz zu diesem Zweck einzuberufen. Die Ausfertigung dieses Antrags sei aber bis zur heutigen Sitzung des Tarifausschusses zurückgestellt worden. Er erschiebe dringend, dem Antrage der Maschinenlehler stattzugeben.

Prinzipalsseitig wird hierzu erklärt, daß, trotzdem ein großer Teil der Prinzipale auch heute noch den Standpunkt vertritt, daß eine solche Bevorzugung der Maschinenlehler, wie schon geschehen, nicht gerechtfertigt sei, und daß zum Teil auch von Gehilfenseite dieser Standpunkt geteilt werde, die Prinzipalität in der letzten Sitzung eine Erhöhung beschlossen habe, und glaubt der Redner, an dem Zustandekommen dieser Zulage sich auch verdient gemacht zu haben. Jedenfalls lehne die Prinzipalität den Gehilfenantrag der Maschinenlehler entschieden ab.

Der Geschäftsführer erwidert, bei Ablehnung dieses Antrages dann wenigstens einen nicht zu rechtfertigenden Beschluß der letzten Tarifausschubssitzung zu korrigieren, indem nachträglich anerkannt werden müßte, daß die ab Dezember den Maschinenlehren im Wochenlohn zugesprochenen besondere Lohnverhöhung auch den berechnenden Maschinenlehren zuzuberechnen müsse. Es sei ihm tatsächlich bei der letztmaligen Beschlußfassung entgangen, daß dieser Antrag sich nur auf die Wochenlöhner beschränkte, er hätte sonst schon damals den Einwand erhoben, daß dies nach dem Wortlaute des Tarifs nicht möglich sei. Der § 3 sowie der § 4 des Tarifs bestimmen ausdrücklich, daß die berechnenden Setzer und auch Maschinenlehler auf dieselbe Teuerungszulage Anspruch erheben können, wie die Wochenlöhner. Da dieser Zuschlag nach § 3 bisher auch den Berechnern zustand, hätte logischerweise schon in der Novemberberufung den Berechnern diese Zulage zugestanden werden müssen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gehilfenantrag abgelehnt, der Vermittlungsvorschlag des Geschäftsführers angenommen, dagegen wird der gehilfenseitige Ergänzungsantrag, daß diese Zulage dann ab 1. Dezember nachgezahlt werden sollte, abgelehnt und der Antrag des Geschäftsführers, die Zulage ab 1. Februar zu gewähren, angenommen.

Zur Beratung steht nunmehr der Gehilfenantrag über

Abänderung der Lokalaufschläge entsprechend der veränderten amtlichen Ortsliste.

Dazu wird von vornherein ein Nebenantrag eingereicht, der darin geht, daß der Tarifausschub beschließen sollte, daß ab 1. März an denjenigen Orten, die nach der amtlichen Ortsliste in eine höhere Lokalaufschlagskategorie kommen müßten, der Lokalaufschlag um 2 $\frac{1}{2}$ Proz. zu erhöhen sei. Die Kommission halte bereit, wenn auch nicht abschließend, zu dieser Frage Stellung genommen. Es entwickelt sich aber über den Antrag eine sehr lebhaft diskutierte, indem die Gehilfenvertreter der verschiedensten Tarifkreise den Antrag aus wärmster befürworten und entsprechend begründen. Letzteres geschieht insbesondere damit, daß nach Auffassung der Gehilfenvertreter die Veränderung der amtlichen Ortsliste, an welche man sich bisher stets bei Regelung der Lokalaufschlagfrage angelehnt hätte, auch eine Änderung der Lokalaufschläge bedinge.

Der Geschäftsführer des Tarifamts bringt zum Ausdruck, daß nach seinem Dafürhalten auf eine Annahme dieses Antrags nicht zu rechnen sei und daß es auch nach seiner Auffassung unmöglich ist, neben der nach oben dreifach stärkeren Debatte erkämpften Lohnverhöhung auch eine Erhöhung der Lokalaufschläge einführen zu können. Nach der veränderten amtlichen Ortsliste würde die Hälfte aller mit Lokalaufschlägen bedachten Orte erhöht werden müssen und etwa 500 neue Orte würden von Rechts wegen hinzugefügt werden müssen. Wie in der Novemberberufung müsse er auch heute darauf hinweisen, daß die Lokalaufschlagliste ausdrücklich für die Dauer der Tarifperiode beschlossen worden sei, trotzdem man bei jener Beschlußfassung mit einer Veränderung der amtlichen Ortsliste zu rechnen hatte. Die Kommission hätte zur Sache deshalb schon Stellung genommen, und es wäre dort die Auffassung vertreten worden, daß bis zur nächsten Tarifrevision eine andre Grundlage für Bemessung der Lokalaufschläge beschafft werden müßte, und daß vor Beendigung der Tariddauer eine Änderung in den Lokalaufschlägen nicht angängig sei.

Seitens mehrerer Gehilfenvertreter wird darauf verwiesen, daß man bei Feststellung der heutigen Lokalauf-

zuschlagsliste durch den kleinen Tarifausschub anerkannt habe, daß an denjenigen Orten, an denen bereits im Frühjahr v. S., also vor Feststellung der Lokalaufschlagliste, ein Zusammenstoß des Kreisamtes eine Verständigung dahin Platz gegriffen hätte, daß beim Übergang in eine höhere Klasse der amtlichen Ortsliste auch der Lokalaufschlag entsprechend zu verändern sei und daß für diese Orte deshalb doch das, was man vor dem Kreisamt zugestanden hätte, jetzt in Geltung zu treten habe.

Hierüber ergibt sich eine sehr ausgiebige Debatte, in welcher seitens des Geschäftsführers festgestellt wird, daß der kleine Tarifausschub solche spätere Verständigungen nicht ausdrücklich beschloffen habe, sondern daß lediglich solche Bemerkungen aus den Protokollen der Kreisämter in die Beratungsvorlage übernommen worden seien. Wichtig ist, daß der kleine Tarifausschub die äussermächtige Festlegung der Lokalaufschläge nach dem heutzutage im § 9 des Tarifs vorgenommen habe; hätten solche vor dem Kreisamt getroffenen Vereinbarungen nebenher gelten sollen, dann müßte ein entsprechender Beschluß gefaßt werden, der dann auch nicht einen einzelnen Kreis, sondern sämtliche Kreise hätte betreffen müssen.

Prinzipalsseitig wird nochmals hervorgehoben, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die heutigen Lokalaufschläge für die Dauer der Tarifperiode zu gelten hätten und daß ausdrücklich auf Drängen der Gehilfen die damals vorliegende amtliche Ortsliste zur Unterlage der Beratung und Beschlußfassung des kleinen Tarifausschusses gewählt wurde, trotzdem man wußte, daß es sich dabei nur um ein Provisorium handle. Auf diese provisorische Feststellung der Ortsliste sei ausdrücklich aufmerksam gemacht worden; trotzdem hätte der kleine Tarifausschub sich zu einem andern Beschluß nicht durchgerungen, als zur Festlegung der gefaßten Beschlüsse für die Dauer der Tarifperiode.

In der Beratung dieses Themas wird noch längere Zeit vorgelassen und es wird gehilfenseitig immer wieder hervorgehoben, daß, nachdem die amtliche Ortsliste zur Regelung der Gehälter der Beamten herangezogen worden sei und diese Nachzahlungen bis zum April 1920 empfangen hätten, die Arbeitgeberseite auf eine Anpassung ihrer Löhne an diese veränderte amtliche Ortsliste unmöglich verzichten wird.

Weitere Redner unterstreichen das, was andre Gehilfenredner zur Sache bereits gesagt haben und erklären, daß man bei der Festlegung der Lokalaufschläge angenommen hätte, daß bei der Änderung der amtlichen Ortsliste auch die Lokalaufschläge verändertes werden müßten. Wegen die Bildung einer Kommission, welche die Lokalaufschlagfrage zu prüfen habe, sei gehilfenseitig nichts einzuwenden, nur werden die Kreisämter die für diese Kommission erforderliche Vorarbeit leisten müssen. Würde man dagegen den Gehilfenantrag gütlich ablehnen, so würde man bei jeder neuen Sitzung des Tarifausschusses sich mit dieser Frage wiederum zu beschäftigen haben. Man sollte die Kreisämter beauftragen, etwa möglich werdende Vereinbarungen herbeizuführen, eventuell, falls im März oder April durch den Tarifausschub in dieser Sache etwas geschehen.

Ein andrer Gehilfenredner ist der Meinung, daß der so vielfach von Gehilfenvertretern gegebene Begründung für die Berechtigung dieses Antrags nichts mehr hinzugefügt werden könne. Er wende sich nur gegen die Ausführungen des Geschäftsführers, der verlange, daß die Gehilfenvertreter den Kollegen im Lande auselandersehen sollten, daß nach einer so schwer erkämpften Lohnverhöhung auch nicht noch die Lokalaufschläge zu erhöhen seien. Bei jeder Lohnverhöhung werde diese aber nach der Lokalaufschlagstabelle geregelt, und damit würde die Spanne zwischen den einzelnen örtlichen Löhnen immer eine größere. Die Gehilfen im Lande nehmen eben den Standpunkt ein, daß die veränderte amtliche Ortsliste den Ausdruck für die Veränderung der Lebensbedingungen der einzelnen Orte bedeute. Außerdem liege eine Regelung der Lokalaufschläge nicht zuletzt auch im Interesse der Prinzipale, aus Gründen, die einer weiteren Erklärung nicht bedürfen. Daß aber prinzipalsseitig hier erklärt worden ist, daß auch örtliche Vereinbarungen über höhere Lokalaufschläge nicht zu Recht bestehen sollen, also Vereinbarungen, die ohne jede Revision zwischen beiden Seiten zustande gekommen sind, sei unbegreiflich. Der Geschäftsführer des Tarifamts habe bereits in einer früheren Sitzung des Tarifausschusses überzeugend erklärt, daß gegen durchaus friedliche Vereinbarungen über höhere Lokalaufschläge von Tarifs wegen nichts eingewendet werden könne, und er habe diese Erklärung auch heute in ebenso klarer Weise wiederholt. Der Tarifausschub könne eine solche Vereinbarung deshalb unmöglich verbleiben. Im übrigen wird der nebenher laufende Antrag, betreffend die 2 $\frac{1}{2}$ prozentige Erhöhung der Lokalaufschläge ab 1. März, wiederholt befürwortet.

Nach weiteren Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Vertretern und dem Geschäftsführer über Festlegung der Lokalaufschläge im April 1921 wird prinzipalsseitig noch einmal wiederholt, daß, als im Februar in eine Beratung über Revision der Lokalaufschläge eingetreten wurde, man ausdrücklich erklärte, und zwar auf Wunsch der Gehilfen, daß die amtliche Ortsliste als Beratungsmaterial gelten solle, trotzdem die Liste nur eine provisorische war. Was die örtliche Verständigung anbelangt, so müsse prinzipalsseitig erklärt werden, daß die hier vertretene Auffassung über örtliche Vereinbarungen nicht zugelassen werden könne. Die Prinzipalität habe in diesen drei Beratungstagen keinen Zweifel darüber gelassen, daß auf eine Lohnverhöhung nur eingegangen werden könne, wenn auf eine weitere Regelung der Lokalaufschläge verzichtet werde. Auch die jetzige amtliche Ortsliste sei nur ein Provisorium, denn es sei bereits veröffentlicht worden, daß dieselbe bis März noch einmal zu überprüfen sei. Die Prinzipalität habe in der Kommission

bereits erklärt, daß es gut wäre, diese tarifliche Spezialfrage von großer Wichtigkeit für die nächste Tarifrevision vorzubereiten, und soll zu diesem Zweck eine besondere Kommission eingesetzt werden.

Der Vorsitzende konstatiert der Ordnung halber, daß die Kommission irgendeinen Beschluß in dieser Frage nicht gefaßt habe, sondern daß die Ausführungen zu dieser Sache in der letzten von Prinzipalsseite vorgelegten Weise ausgeklungen seien.

Die Rednerliste ist damit erschöpft. Es kommt zunächst zur Abstimmung der Gehilfenanträge ab 1. März diejenigen Orte, die in eine höhere Klasse der amtlichen Ortsliste aufgeführt seien, um 2 $\frac{1}{2}$ Proz. im Lokalaufschlag zu erhöhen.

Die Mehrheit wird abgelehnt. Inzwischen ist ein weiterer Antrag eingegangen, der wie folgt lautet:

Der Tarifausschub beauftragt das Tarifamt, baldigst zu prüfen, in welcher Weise eine etwaigenweilen Annäherung der Lokalaufschläge an die Einstufung der amtlichen Ortsliste möglich ist.

Nach Begründung des Antrags und nach Hervorhebung entsprechender Gegenstände wird dieser Antrag ebenfalls abgelehnt.

Festgestellt wird dagegen noch einmal, daß eine Kommission damit beauftragt werden soll, die Regelung der Lokalaufschläge für die spätere Tarifrevision vorzubereiten. Hierzu würde gehören, daß z. B. die Zahl der heute vorhandenen Stellen verhäufig würde und daß man sich bei Feststellung des Vorhaltes nicht unbedingt nach der amtlichen Ortsliste zu richten habe, sondern nach einer andern Grundlage suchen könne.

Mit dieser Feststellung wird Punkt 3 der Tagesordnung als erledigt betrachtet.

Inzwischen sind weitere folgende Anträge zu demselben Thema eingegangen:

1. Für die Dauer der Deutschen Gewerbeschau in München und der Oberammergauer Passionsspiele für München ein Kassenzuschlag von 10 Proz. auf den Gesamtlohn festzusetzen;
2. Für Nürnberg ist der Lokalaufschlag von 20 auf 25 Proz. zu erhöhen;
3. Entsprechend der Festlegung bei Neueregung der Lokalaufschläge im Mai 1921 wird der Lokalaufschlag für Alzen von 10 auf 12 $\frac{1}{2}$ Proz., für Oldenburg von 15 auf 17 $\frac{1}{2}$ Proz. festgesetzt.
4. Für Bielefeld wird der Lokalaufschlag von 15 auf 17 $\frac{1}{2}$ Proz. erhöht.

Aber diese Anträge wird nicht mehr beraten, sondern die Beratung wird für den andern Tag zurückgestellt: Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Vierter Verhandlungstag

(Donnerstag, den 26. Januar 1922)

Der Prinzipalsvorsitzende übernimmt die Leitung der Verhandlung und gibt bekannt, daß Punkt 4 der Tagesordnung

Erhöhung der Lokalaufschläge für die Kreisvororte Hannover und Königsberg von 20 auf 25 Proz.

zur Verhandlung steht.

Ferner kommen im Anschluß hieran zur Verhandlung die in der gestrigen Sitzung bereits eingereichten Anträge über Erhöhung des Lokalaufschlags für einzelne Druckorte.

Prinzipalsseitig wird die Zurückziehung des Antrags Siffer 4 empfohlen, da die Besprechung dieses Antrags tariflich nicht zulässig ist. Nach der Geschäftsordnung dürfte dieser Antrag zur Besprechung überhaupt nicht zugelassen werden. Es ist wiederholt festgestellt worden und entspricht dem Wortlaute des Tarifs, daß die Lokalaufschläge für die Dauer der Tarifperiode so, wie beschloffen, in Geltung zu bleiben haben.

Gehilfenseitig wird hierauf erwidert, daß es zwecklos wäre, nach dieser von der Prinzipalität abgegebenen Erklärung über den Antrag noch weiter zu verhandeln und daß deshalb Zurückziehung des Antrags das zweckmäßigste wäre. Es müßte aber festgestellt werden, daß, falls in der Frühjahrsberatung 1921 vor den Kreisämtern Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien einzelner Orte über Erhöhung des Lokalaufschlags zustande gekommen sind, sofern der betreffende Ort in der Ortsliste in eine höhere Stufe kommen sollte, gegen diese Vereinbarungen von Tarifs wegen nichts einzuwenden sei.

Hierauf wird prinzipalsseitig entgegnet, daß es unmöglich ist, eine solche Erklärung abzugeben, da solche Vereinbarungen zu einer Zeit zustande gekommen wären, in der man selbst die im April 1921 herausgegebene Ortsliste, die für den Beschluß des kleinen Tarifausschusses maßgebend war, in den Kreisamtsitzungen nicht kannte.

Gehilfenseitig wird konstatiert, daß, wenn das geschehen sollte, was prinzipalsseitig hier über solche Vereinbarungen erklärt wird, dies der Tarifsache außerordentlich schädlich werden könnte. Ist ein Versprechen im Kreisamt abgegeben worden, dann sollte auf Grund eines solchen Versprechens auch eine Verständigung Platz greifen.

Prinzipalsseitig wird noch einmal erwidert, daß solche Erklärungen lediglich für die Vertretung des kleinen Tarifausschusses abgegeben werden seien.

Der Gehilfenvertreter des I. Tarifkreises legt hierauf seinen Antrag auf Erhöhung des Lokalaufschlags für Hannover und auf eine Veränderung des Lokalaufschlags für die Städte Alzen und Oldenburg zurück.

Der Gehilfenvertreter des II. Tarifkreises hält an seinem Antrage für Bielefeld fest und behauptet, daß ein solches Versprechen nicht vor dem Streiksamte, sondern vor dem kleinen Tarifausschuss abgegeben worden sei.

Gehilfen seitig kommt hierauf der Antrag für Königsberg zur Besprechung und wird die Meinung vertreten, daß die Königsberger Prinzipalsität mit dieser Erhöhung einverstanden sein dürfte.

Der Prinzipalsvertreter für Königsberg behauptet das Gegenteil.

Zur Besprechung kommt der Antrag des Gehilfenvertreters des V. Tarifkreises, betreffend Saisonzuschlag für München und Erhöhung des Lokalzuschlags für Nürnberg von 20 auf 25 Proz.

Der Gehilfenvertreter erklärt sich bereit, den Antrag zurückzugeben, falls der Prinzipalsvertreter eine Erklärung abgeben sollte, daß er bereit sei, diese Sache in wohlwollendem Sinne brüchig zu regeln.

Der Prinzipalsvertreter erklärt, daß er ein solches Versprechen nicht abgeben könne.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag betreffend Bielefeld abgelehnt.

Abgelehnt wird ferner der Antrag München-Nürnberg.

Zur Verhandlung kommt nunmehr die Ziffer 5 der Tagesordnung:

Gleichstellung der Feuerungszulage für Hilfsarbeiter mit derjenigen für Gehilfen.

Ein Vertreter der Hilfsarbeiter erklärt, daß die Feuerungszulage, die den Hilfsarbeitern auf Grund des Reichstarifs zustehe, nicht ausreiche und daß endlich einmal in der fortgeschrittenen Staseffung neuer Feuerungszulagen eine Grenze gefunden werden müsse, denn bei jeder bemittelten neuen Feuerungszulage werde die Spanne eine größere. Wenn prinzipalsseitig auf die Verhältnisse in der Provinz hingewiesen werde, so muß zugegeben werden, daß uns die Prinzipale in solchen Orten wegen Einführung des Tarifs außerordentliche Schwierigkeiten machen. Die Hilfsarbeiter aber verlangen trotzdem eine Gleichstellung mit der jetzt beschlossenen Feuerungszulage für Gehilfen. Sine qua non kommt, daß man auch bei örtlichen Sonderbemittlungen die Hilfsarbeiter stets niedriger eingestuft hätte als die Gehilfen. Darunter leide letzten Endes die Arbeitsfreudigkeit des Hilfspersonal, und wenn hier in den Verhandlungen das Gend der Gehilfenfamilien geschildert wurde, so sollte man doch anerkennen, daß es in den Familien der Hilfsarbeiter noch weit schlimmer aussehe. Obendrein befinde sich unter den heutigen Hilfsarbeitern gegen früher ein weit größerer Stamm alten eingetübten Personals, auf das man Rücksicht nehmen müßte. Aus allen diesen Gründen wird eine Gleichstellung in der jetzt beschlossenen Feuerungszulage mit den Gehilfen beantragt.

Prinzipalsseitig wird dem entgegen, daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn der Vorredner manche Ausführungen, die mit dem Zustandekommen des Tarifs zusammenhängen, unterlassen hätte. Zum Antrage selbst müsse jedoch gesagt werden, daß es ganz unmöglich sei, den Hilfsarbeitertarif in bezug auf den prozentualen Anteil am Gehilfenlohn ändern zu können. Sine qua non komme auch, daß bei andern graphischen Hilfsarbeitern die tariflichen Bedingungen lange nicht so günstig sind wie beim Buchdruckerpersonal. Weiteres müsse den Tarif im ganzen nehmen, und da meine man prinzipalsseitig, daß die Hilfsarbeiter mit dem Tarifabkommen zufrieden sein könnten. Allgemein sei bekannt, wie schwer die Erfüllung des Tarifs in der Provinz ist.

Nachdem noch ein weiterer Vertreter der Hilfsarbeiter den ersten Redner ergänz und den Antrag noch einmal in wärmer Weise bekräftigt hat, erklärt der Vorredner, daß er es für unmöglich halte, daß jetzt eine Änderung am Tarife vorgenommen werden könne. Bei der nächsten Ausschubstzung wird Gelegenheit gegeben sein, zu dem Antrage der Hilfsarbeiter Stellung zu nehmen.

Der Geschäftsführer vertritt die Auffassung, daß manches am Hilfsarbeitertarife zu bemängeln sei, so z. B., daß den jugendlichen Hilfsarbeitern Löhne gezahlt werden, die fast so hoch sind wie die Löhne eines ausgewerkten Gehilfen. Zweifellos stehen die Löhne der jugendlichen Personen in keinem richtigen Verhältnis zu den Löhnen der Anlegerinnen. Unbedingt haben die Anlegerinnen, die tagsüber dauernd auf der Maschine stehen, eine schwerere Arbeitsleistung zu vollbringen als dieses jugendliche Hilfspersonal einschließlich der Bogensängerinnen. Man sollte deshalb versuchen, durch örtliche Vereinbarungen einen Ausgleich in dieser widerspruchsvollen Entlohnung der jugendlichen Personen und der Anlegerinnen herbeizuführen, und zwar dergestalt, daß man die Löhne der Jugendlichen etwas geringer bemisst und dafür den Anlegerinnen den ausgleichenden Betrag zahlt. Siergegen sollte von Tarifs wegen nichts eingewendet werden, denn es handle sich schließlich um die Befestigung eines ungerechten Zustandes.

Ein Vertreter der Berliner Prinzipalsität erklärt, daß, wenn der Ausschub Widerspruch dagegen nicht erhebt, daß im Sinne des Vermittlungsvorschlags des Geschäftsführers verfahren werde, man in Berlin sicher bereit sein werde, einen solchen Ausgleich in den Löhnen der Jugendlichen und der Anlegerinnen herbeizuführen.

Seitens der Vertretung der Hilfsarbeiter wird dann noch erklärt, daß wohl nicht nur formale Einwendungen gegen den Antrag eine Rolle spielen, sondern daß auch die finanzielle Seite des Antrags prinzipalsseitig in Betracht gezogen wird. Wird anerkannt, daß die Kreisämter sich mit dieser Angelegenheit zu befassen haben, und zwar im Sinne des Vermittlungsvorschlags des Geschäftsführers, so könnte man den Antrag allerdings zurückziehen. Es müßte aber ausdrücklich konstatiert werden, daß den Kreisämtern nicht verwehrt sei, in Verhand-

lungen hierüber einzutreten, und daß in dieser Verhandlung nach einem Ausgleich gesucht werden müßte.

Siergegen wird prinzipalsseitig Protest erhoben und ausgeführt, daß man dieser Anregung des Vertreters der Hilfsarbeiter nicht folgen könne, denn die Anerkennung derselben würde darauf hinauslaufen, daß die Kreisämter ohne weiteres zumutreten und entsprechende Beschlüsse zu fassen hätten. Man soll doch nicht übersehen, daß die Hilfsarbeiter heute beinahe das 30fache des Friedenslohns erhalten. Für die Jugendlichen seien die Löhne zu hoch, für die Anlegerinnen aber aussehend. Darin mag trotzdem vielleicht ein Widerspruch liegen, aber es ist unmöglich, damit eine Unruhe in die Tarikkreise hineinzutragen.

Ein Vertreter der Hilfsarbeiter erwidert hierauf, daß es von jeder der Wunsch der Hilfsarbeiter gewesen sei, daß eine Kommission eingesetzt werde, welche das Arbeitsverhältnis der Hilfsarbeiter untereinander abzuwägen habe. Dilem Antrage sei jedoch nicht entsprochen worden. Wenn heute das 30fache des Friedenslohns gezahlt werde, was übrigens in dieser vorgelegten Bestimmung nicht richtig sei, so würde dies nur beweisen, wie außerordentlich schlechte Löhne den Hilfsarbeitern früher gezahlt worden sind.

Der Geschäftsführer meint, daß mit weiteren Ausführungen zur Sache der Antragstellung der Hilfsarbeiter bestimmt nicht gebiet sei. Er glaube auch, daß der gesetzliche Vorschlag, der dahin ginge, daß die Kreisämter sich mit der Sache zu befassen hätten, in dieser Form nicht annehmbar sei, denn das würde bedeuten, daß schließlich jedes Kreisamt zur Sache Stellung zu nehmen hätte. Er habe mit seinem Vermittlungsvorschlage nur bezwecken wollen, daß namentlich in größeren Druckorten örtlich in eine Verständigung darüber einzutreten sei, ob man nach einem Ausgleich suchen könne in dem Lohne der Jugendlichen und dem Lohne der Anlegerinnen, und daß man die Jugendlichen zum Besten der Anlegerinnen etwas geringer entlohne. Er glaube bestimmt, daß solche örtliche Verständigungen auch nicht abgelehnt werden würden.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Hilfsarbeiter abgelehnt.

Festgestellt wird nunmehr der Wortlaut über vorläufige Erledigung der Ziffer 3 der Tagesordnung. Es wird folgendes zu Protokoll erklärt:

Es wird ein Ausschub eingesetzt mit der Aufgabe, zu prüfen, wie und auf welchen Grundlagen die Ortsklasseneinteilung für das Buchdruckgewerbe künftighin zweckmäßig zu gestalten ist.

Diese Protokollerklärung wird genehmigt.

Gleichzeitig wird über die Zusammenlegung dieses Ausschusses Bescheid gefaßt, und zwar soll derselbe zusammengefaßt sein aus neun Prinzipalen und neun Gehilfen. Sine qua non kommen die Vorredner und der Geschäftsführer des Tarifamts. Die Wahl von Erasmännern aus den betreffenden Tarifkreisen ist vorzuziehen.

Zur Beratung kommt die Forderung des Kostgeldes für Lehrlinge.

Die vom Geschäftsführer vorgelegte Aufstellung wird in der nachfolgenden Form genehmigt.

Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt mit Wirkung ab 1. Februar:

Lokalzuschlag Proz.	Im 1. Lehrjahre Mk.	2. Lehr- jahre Mk.	3. Lehr- jahre Mk.	4. Lehr- jahre Mk.
0-2 1/2	50	55	60	65
5	53	57	62	69
7 1/2	55	59	65	73
10	57	61	67	75
12 1/2	58	63	69	76
15	61	66	72	79
17 1/2	63	68	74	81
20	64	69	75	82
25	68	76	80	90
Berlin u. Hamburg	75	85	100	110

Eine der allgemeinen Lohnerhöhungen entsprechende

Erhöhung der Entschädigung für Montagszeiten

wird dadurch erledigt, daß beschlossen wird, daß die bisher gezahlte Entschädigung um 10 Mk. zu erhöhen ist, und zwar mit Wirkung ab 1. Februar. Demnach ist für die ersten drei Stunden eine Entschädigung von 70 Mk., den Maschinenlebern eine solche von 75 Mk. zu zahlen.

In der Beratung folgt Punkt 6 der Tagesordnung. Es wird beantragt und beschlossen, die im § 1 Absatz 5 und Absatz 15, § 3 Absatz 8, § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 7 und Absatz 12 enthaltenen Entschädigungsätze ab 1. Februar zu verdoppeln. Bezüglich der Erhöhung der Sätze im § 5 Absatz 3 wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich dabei nur um die Grundentschädigung von 4 bzw. 3 Mk. handle, die auf 8 und 6 Mk. erhöht wird, während alles übrige unverändert bleibe.

Zur Beratung steht nunmehr Punkt 7 der Tagesordnung:

Ausprache über Auslegung des § 69 Ziffer 3 des Tarifs.

Dazu wird gehilfenseitig beantragt, folgendes zu beschließen:

Gehilfen, die ausschließlich mit Korrekturen lesen beschäftigt werden, haben der besonderen Schwierigkeiten der Arbeit wegen im allgemeinen Anspruch auf einen Lohn, der dem Tariflohn der Maschinenleber entspricht.

Gehilfenseitig wird der Antrag begründet, und zwar damit, daß die Korrekturen dringend eine Auslegung des § 69 verlangen, da eine Verständigung über richtige Auslegung in einer Reihe von Streitfällen nicht herbeizuführen war. Auch die Schiedsgerichte wüßten nicht, wie sie eingehende Klagen behandeln sollen, und auch im Tarifamt sei man sich nicht klar darüber, wie bei einer Entscheidung dem eigentlichen Willen des Tarifausschusses Rechnung getragen werden soll.

Prinzipalsseitig wird anerkannt, daß der Wortlaut des § 69 des Tarifs nicht glücklich gefaßt sei; man solle deshalb versuchen, bis zur Tarifrevision eine bessere Fassung zu finden. Augenblicklich könne an dem Wortlaute des Tarifs nichts geändert werden. Aber auch die neue Fassung sei nicht glücklich, insbesondere in Verbindung mit dem Maschinenleberlohn.

Gehilfenseitig wird hierauf erwidert, daß man nicht die den Maschinenlebern in Wirklichkeit gezahlten Löhne beanspruche, sondern nur den tariflichen Mindestlohn für Maschinenleber.

Der Geschäftsführer vertritt die Meinung, daß tatsächlich der § 69 nicht richtig gefaßt worden sei und daß anscheinend die Sonderkommission, welche die Korrekturenbemittlungen festgelegt hat, wohl zum Ausdruck bringen wollte, daß für Korrekturen der Mindestlohn aus § 3 gelte, daß aber für schwierigere Arbeiten ein höherer Lohn zu zahlen sei. Die Schwierigkeit der Arbeit richtig zu bezeichnen und zu bewerten, ist eben außerordentlich schwer. Dilem Umstande trage aber auch der eingereichte Abänderungsantrag nicht Rechnung und er enthalte außerdem die Bestimmung, daß der Korrektor „im allgemeinen“ Anspruch auf einen höheren Lohn habe; in welchem besonderen Falle dies nicht zutrifft, ist im Antrage nicht gesagt. Nach seinem Dafürhalten ist es richtiger, zu kommentieren, was unter „schwieriger“ Korrekturenarbeit zu verstehen sei. Er sei der Meinung, daß diese unterschiedliche Bewertung sehr wohl möglich ist, und vertritt die Auffassung, daß nicht jeder Korrektor im Sinne des eingereichten Gehilfenantrags bewertet werden könne; da zum Beispiel derjenige, der guten Romanab zu lesen habe, jedenfalls schwieriger Korrekturenarbeit nicht zu leisten hätte. Nach seinem Dafürhalten liege die Schwierigkeit der Korrekturenarbeit beim Zeitungskorrektor; in diesem Falle natürlich nicht bei dem Korrektor der kleinsten Provinzzeitung, und dann bei den Korrekturen, die wissenschaftliche Arbeiten, Abhandlungen und Prebrevitionen zu lesen hätten. Erkennt man diese Grundlagen für Entschädigung von Streitfällen an, dann können die Schiedsinstanzen sich danach richten, und es würde auch möglich sein, auf dem Verhandlungswege zwischen Prinzipal und Korrektor zu einer Verständigung zu kommen. Er verstreife den Standpunkt, daß solche Korrekturen durchaus Anspruch auf höheren Lohn erheben könnten und daß der Mindestlohn für Maschinenleber auch gewährt werden sollte.

Nachdem der Vertreter der Korrekturen noch einmal für seinen Antrag plädiert und zu erwähnen war, daß die Prinzipalsvertretung sich zu diesem Vermittlungsvorschlage des Geschäftsführers zustimmend vertritt, daß der Antragsteller seinen Antrag zugunsten des Vermittlungsvorschlags zurück unter der Voraussetzung, daß dieser Vermittlungsvorschlag protokolliert werden sollte und von den Schiedsinstanzen zu beachten sei.

Dies wird ausdrücklich konstatiert.

In der Beratung folgt Ausprache über Auslegung des § 74 Ziffer 4 des Tarifs.

Der Antrag wird von einem Gehilfenvertreter in der eingehendsten Weise begründet, und es wird nachgewiesen versucht, daß unmöglich die Belegung der Maschine nur deshalb eine andre sein könne, weil auf der einen Seite etwas andres gedruckt werde als auf der andern. Es müßte endlich einmal Klarheit darüber herbeigeführt werden, nachdem auch das Tarifamt die klagenden Drucker an den Tarifausschub verwiesen hätte.

Prinzipalsseitig wird entgegen, daß diese Bestimmung des Tarifs durchaus ihre Berechtigung habe und daß dem Antrage nicht stattgegeben werden könne, der dahin geht, die 64seitige Rotationsmaschine auf jeden Fall mit vier Druckern zu besetzen.

Der Geschäftsführer erklärt, daß er in der Frage des Rotationsdrucks zu wenig Sachmann sei, um beurteilen zu können, ob die einschränkende Bestimmung des § 74 wirklich ihre Berechtigung habe. Er glaube, daß es den Mitgliedern des Tarifausschusses ebenso gebe und er empfehle deshalb, diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Tarifausschusses zu verlegen, dagegen das Tarifamt zu beauftragen, eine Sachkommission einzuleiten, die nach vor Beginn der demnächstigen Tarifausschubstzung diese Frage zu prüfen und für den Tarifausschub vorzubereiten habe.

Dilem Antrage wird zugestimmt und der Antrag zu § 74 zurückgezogen.

Ein Antrag der Hilfsarbeiter:

Erhöhung der Entschädigung für Bronzier- und Puderarbeiten (Ziffer 6 der Lohnfestsetzungen des Reichstarifs für Hilfsarbeiter) auf 1 Mk. die Stunde

wird angenommen.

Die nachfolgenden beiden Anträge:

1. Die Aufnahme von Stellenangeboten aus Buchdruckereien, deren Personal sich im Einverständnis mit der Organisation im Interesse der Tarifgemeinschaft im Auslande befinde, hat in den Zeitungen, deren Beliber der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker angehören, zu unterbleiben.

2. Tariffreie Firmen können solchen Firmen, die außerhalb der Tarifgemeinschaft stehen resp. aus derselben ihren Austritt erklärt haben, in keiner Weise förderlich sein werden von Gehilfenliste eingehend begründet, und es wird erklärt, daß die Setzungsverleger im Interesse der Tariffrage verpflichtet wären, die Aufnahme solcher Inserate abzulehnen.

Seltens eines Vertreters der Setzungsverleger wird hierauf erwidert, daß der Antrag nicht annehmbar sei, da er schließlich auf eine Senkung des Inseratentells hinauslaufe.

Der Geschäftsführer ist der Auffassung, daß an sich der Antrag eine Berechtigung habe, und daß nach seiner Überzeugung kein Setzungsverleger Ursache hätte, Stelleninserate auszunehmen von Firmen, die als Mitglieder der Tarifgemeinschaft zu betrachten sind. Er glaube, daß die Setzungsverleger diesen Standpunkt auch einnehmen werden, hält es aber nicht für möglich, hierüber einen Beschluß des Tarifausschusses herbeizuführen und den Setzungsverlegern die Beachtung dieses Beschlusses aufzugeben. Er mache auch darauf aufmerksam, welche Widerwärtigkeiten sich zwischen Personal und Expedition der Zeitungen ergeben würden. Er empfehle, den Antrag dem Tarifausschuß zu überweisen und diesem anheimzugeben, sich mit dem Verein der Setzungsverleger hierüber freundschaftlich auseinanderzusetzen.

Diesem Antrage wird beiderseits zugestimmt. Zum Antrage 2 erklärt der Geschäftsführer, daß derselbe gegenstandslos sei, da diesem Wunsch bereits durch den Wortlaut des § 81 des Tarifs in viel bestimmterer Form entsprochen sei.

Der zweite Antrag wird damit für erledigt erklärt. Die Tagesordnung ist nunmehr erschöpft und wird in die zweite Lesung der Anträge eingetreten.

Punkt 1 der Tagesordnung wird durch die getrocknete Vereinbarung für erledigt erklärt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung nimmt ein Vertreter der Maschinenlehre nochmals das Wort und erucht noch einmal um Genehmigung des vorliegenden Antrags, während er im Falle der Ablehnung derselben die Verdoppelung der im § 3 Ziffer 3 enthaltenen Sätze beantragt; also auf 48, 50 und 54 Mk.

Der Antrag zu Ziffer 2 der Tagesordnung wird in der hierauf folgenden Abstimmung wiederum abgelehnt.

Gegen den zweiten eingereichten Antrag wird prinzipiell der Einwand erhoben, daß derselbe nicht zulässig sei, da in der zweiten Lesung unmöglich neue Anträge gestellt werden können.

Gehilfenliste wird der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen und damit begründet, daß in der Novemberfassung des Tarifausschusses in gleicher Angelegenheit ebenfalls in zweiter Lesung ein Antrag eingebracht worden sei.

Der Geschäftsführer konstatiert, daß letzteres nicht stimmte, sondern es sei in beiden Lesungen nur über Veränderung der Ziffer 2 des § 3 beraten und Beschluß gefaßt worden. Er möchte der Prinzipalfall jedoch empfehlen, die in der Novemberfassung für die Maschinenlehre festgesetzten Sonderzuschläge von 30 auf 40, von 35 auf 45 und von 40 auf 50 Mk. zu erhöhen.

In der Abstimmung wird auch dieser Vermittlungsvorschlag abgelehnt.

Die vorgelegten Protokolle über die bisherigen Verhandlungen der Kommission und des Tarifausschusses werden als genehmigt bezeichnet. Über den Bericht vom heutigen Verhandlungstage wird beschlossen, daß die Feststellung des Protokolls dem Tarifausschuß überlassen bleibt.

Der Geschäftsführer fragt an, ob die Lohnstabellen wieder herausgegeben werden sollen. Er führt darüber Klage, daß die Druckkosten so wenig Absatz finden und daß sich bedauerlicherweise die eigenen Verlagsstellen ansammelnd an den hohen Druckpreisen stoßen, die sich jedoch aus der Beschlußfassung des Tarifausschusses ergeben. Der Verkauf fast aller Druckarbeiten des Tarifausschusses sei so geringer, daß dauernd erhebliche Summen bei Herstellung derselben ausgeht werden müßten; dazu käme jetzt noch die außerordentlich hohe Verleerung des Papiers und es fragte sich deshalb, ob es nicht zweckmäßiger sei, auf die besondere Drucklegung zu verzichten. Der geringe Absatz sei nebenbei auch zurückzuführen auf die Tatsache, daß heute gegen früher die Mitteilungsblätter der Prinzipale und Gehilfen diese Aufrechnungen einhalten und daß infolgedessen die Mitglieder der Tarifgemeinschaft den Bezug von Druckarbeiten des Tarifausschusses unterlassen.

Trotzdem wird beiderseits empfohlen, die Druckarbeiten wieder herauszugeben, da dieselben nicht zu entbehren sei; die entstehenden Kosten müßten vom Tarifausschuß eben getragen werden.

Der Vorsitzende erklärt, daß damit die Tagesordnung erledigt sei, und schließt die Versammlung mit 1 1/2 Uhr.

D. g. u.

Rud. Altschein, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Briefkasten

S. S. in T.: Notig falls verstanden; es soll nicht helfen 2.15 Mk., sondern 2. (zweites) 15 Mk. — G. S. in B. 29: 12 Mk. — A. G. in Hannover: Emmerlanden, Grub.

„Unser Briefkasten“ haben wir in Nr. 11 und in Nr. 8 einigen Anfragenden über die Bedingungen betreffend Vergebung amtlicher Druckarbeiten nur an Tarifdruckereien bereits geantwortet, daß es noch an dem erforderlichen Material fehlt, um einen wirklichen Absatz geben zu können. Wir bitten also wiederholt, uns in der Erwartung von solchen Verbindungen zu unterhalten. Es liegt uns viel an dem Tarifausschuß, von dem wir gern eine Abschrift vornehmen, wenn das Original nicht länger aus der Hand gegeben werden kann.

Redaktion des „Vor r.“.

Verbandsbüreau: Berlin SW 29, Chamslopplatz 5 II. Fernsprecher: Amt Kurfürst. Nr. 1191.

Bekanntmachung

Neuherausgabe des Verzeichnisses der Fremdenverkehrslokale für Buchdrucker

Zum 1. April soll das Verzeichnis der Fremdenverkehrslokale neu herausgegeben werden. Einoige Änderungen in diesem Verzeichnis, das zum letztenmal am 1. April 1913 erschien, sind der Hauptverwaltung spätestens bis zum 10. Februar mitzuteilen. Mit dem Antrag auf eventuelle Neuaufnahme eines Verkehrslokals in das Verzeichnis muß uns auch die schriftliche Erklärung des betreffenden Wirtes zugehen, daß er an rentable Stellen wieder seine Vorhänge auf Legalisationen geben, noch mit Nachnahme eingehende Legalisationen oder Quittungen beibringen will. Ohne diese Erklärung kann ein solcher Antrag keine Berücksichtigung finden. Berlin. Der Verbandsvorstand.

Herausgabe eines neuen Adressenverzeichnisses

Anfang März wird ein neues Adressenverzeichnis herausgegeben. Die verschiedenen Gewerkschaften werden ersucht, uns spätestens bis 15. Februar von Veränderungen in den Adressen der Bezirks- und Ortsfunktionäre Kenntnis zu geben. Berlin. Die Hauptverwaltung.

Stattlichkeiten für die Zählung der Arbeitslosen einfinden!

Wir eruchen die verehrlichen Vorstände, den Termin für die Einfindung der grünen Stattlichkeiten über die Arbeitslosigkeit im Januar 1922: 7. Februar 1922, pünktlich einzubringen. Spätere Eingänge können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden. Stichtag ist der 28. Januar. Die Karten müssen auch dann eingelangt werden, wenn Arbeitslose nicht vorhanden waren. Auf richtige Frankierung der Karten ist zu achten! Die Hauptverwaltung.

Verband frei Haus. hochsein, halbe etwa 9 Pfd. 18.75 Mk. u. 22 Mk. p. Pfd. Prima Hamburger Käse 19.45 Mk. p. Pfd. in Seehäute 20 Pfd. 20 Mk. Rebermurr in Seehäuten 2 Pfd. 20 Mk. Bismarck 2 Pfd. 20 Mk. Samsonite-Verband, Hamburg 22 A. Schleidenplatz 18 pl.

Schriftgießer

für Komplettschneide gerüstet. 1278 Schriftgießerei R. Wagner, Leipzig, Gabelsbergerstraße 1a.

Junger, strebsamer Schriftgießer 19 Jahre alt, in allen Scharten bewandert, sucht für sofortige Stellung. Galt. wohnl. 1315 Angebote erbelen an Paul Ehlig, Ramstein 1, Schilfstraße 17.

Junger, vorwärtsstrebender Seher Im Altbau- und Inseratentafel bewandert, möchte sich gern nach Süddeutschland, Mitteldeutschland oder Rheingebiet verandern. Selbiger wäre auch bereit, die Sehermaschine zu erlernen. Gest. Angebote unter B. K. 314 an G. Köblich, Leipzig, Salomonstraße 8.

Junger Schriftgießer 20 Jahre alt, ledig, und ein junger Maschinenmeister 19 Jahre alt, suchen Stellung. 1348 Gest. Angebote an Gustav Dähke, Ostermied (Harz), Damm 3.

Nach Stuttgart oder Umgebung wünscht sich jüngerer, verheirateter Altbau- u. Inseratentafel in ungeschädigter Stellung, in dauernde Stellung, verand. Wohnungsverhältnisse kommen nicht in Frage. Ang. u. A. Z. 349 an G. Köblich, Leipzig, Salomonstr. 8.

Tüchtiger Altbau- und Inseratentafel, 21 J. alt, an geschmackv. u. lauberes Arbeit, gewöhnt, in sich selbst als solcher od. auch als Schweizerdegen zu verandern. Stastl. u. Ang. bevorz. Jed. nicht Beding. Gest. Ang. u. B. 354 an G. Köblich, Leipzig, Salomonstr. 8.

Typographische Vereinigung Leipzig Der für Mittwoch, den 1. Februar, angelegte Vortrag muß der Gaumitgliederversammlung wegen ausfallen. Näheres nächste Gaumitteilungen, 355) Der Vorstand.

Mandolinen, Lauten Harmonikas und jedes andr. Musikinstrument gut u. billig. Preisliste frel. Max Dörfel, Klingenthal i. S. 15.

Sicherheitskassen für Benzin usw. in Metallausführung liefert Bezner & Moll, Dörfelstr. 112, Gratz-Adolf-Str. 112.

Käse wirklich schöne, schmilffeste und schmackhafte Ware, in Käben von ca. 9 Pfd. 16 Mk. per Pfund, franko einschl. Verp., Nachn. Karl Kraußler, Käsefabr. Altrahmsfeld Nr. 16 (Soll.). 1266

„Duden“, Rechtschreibung der deutschen Sprache u. Fremdwörter, 40 Mk., 1323 „Meyers Handlexikon“, 8. Aufl., 160 Mk. Abzahlung 29 Mk., monatlich gestatt. E. S. Otto & No., Berlin-Nichtersfelde.

Maschinenband Friedensqualität, liefern Bezner & Moll, Dörfelstr. 112, Gratz-Adolf-Str. 112.

Der Offsetdruck Jan. 1922 M 18 VERLAG VON PAUL SCHUBERT TAULHA-BAHNHOFSTR. 30 BEZ. LEIPZIG Verbandsnadel (D. D. M.) in echt Small 7 Mk., empfiehlt St. Stegl, München 9.

Dresden! Buchdrucker-Gesellschaft „Gabelsberger“ gegr. 1908 Vereinslokal: Wapser, Reone, Neumarkt Übungslokal: in mehr. Abteilungen Reichhaltige Bibliothek. Auskunft durch P. Hermannsberg, Dresden-N., Postamt 12

Ein neues Prinzip für die Selbstherstellung von Zigaretten bringt die ges. gesch. Zigarettenmaschine „Efos“ zur Anwendung. Sinnreiche Konstruktion! Billiges Rauchen! Tgl. Anerkennungen! Preis 10 Mk. (ausschl. Porto) reg. Nachn. Efos-Versand, Berlin SW 61, Postfach H.

Adlen, Binzetten, Zirkoffieren, Gauschbriefe, 3arb. Adeln. Dreieckig frel. Graph. Verandhaus Ed. Leibius, Untertürkheim-Stuttgart, Poststraße 1.

Für die mir zu meinem fünfzigjährigen Berufs Jubiläum dargebrachten Glückwünsche u. Gedächtnisse sage ich Ihnen herzlichsten Dank! 1351 Berlin, 22. Januar 1922. Gustav Geißler.

Für die zu unserm 25 jährigen Verbandsjubiläum dargebrachten Glückwünsche u. Gedächtnisse sage ich dem Bezirksvorstand sowie allen Kollegen des Ortsvereins herzlichsten Dank! 1339) Paul Kuscha, Hermann Weigelt.

Am 24. Januar verstarb nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Drucker Hermann Kropf im 71. Lebensjahre. Sein Andenken hält in Ehren Die Gesamtkollegen der Firma Ph. Reclam jun., Leipzig.

Im zweiten Halbjahr 1921 sind in der unterfertigten Mitgliedschaft folgende Kollegen gestorben: Anton Dimpfl Seherinvalde, geb. 16. Dezember 1866 in Barch. i. W.; verstorben 9. September; 1336

Eduard Heumann Seher, geb. 26. Oktober 1861 in Nürnberg, gestorben 27. September; 1337 Joh. Mich. Schwager Drucker, geb. 6. Oktober in Nürnberg, gestorben 5. November; 1338

Michael Reusch Invalide, geb. 25. Oktober 1859 in Nürnberg, gest. 23. Dezember. Ein ehrendes Andenken bewahrt Ihnen Die Mitgliedschaft Nürnberg.

Am 20. Januar verstarb in seiner Heimat Tarnau b. Oppeln, wo er auf Besuch bei seinen Eltern weilte, unser lieber Kollege, der Seher 1337

Andreas Nyka im Alter von 33 Jahren. Ehre seinem Andenken! Ortsverein Breslau.

Einem langwierigen Herzleiden erlag am 22. Januar unser lieber Kollege, der Seher 1334 Rudolf Lau aus Waldheim i. Sa., im Alter von 29 Jahren. Sein echt holländischer Charakter sichert ihm ein ehrendes Andenken. Ortsverein Waldheim-Sarth-Berlingwalde.

Am 28. Januar verstarb unser lieber Kollege, der Stereotypist Otto Heilmann aus Oberwiesbach in Baden, im 37. Lebensjahre. 1313 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Der Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Am 21. Januar verstarb nach langer, schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Stereotypist Otto Heilmann aus Ober-Wiesbach in Baden, im Alter von 37 Jahren. 1353 Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Verein der Stereotypisten und Galvanoplastiker von Hamburg-Altona u. Umg.

Nach kurzer Krankheit verstarb unser wertiger Mitglied, der Abteilungsleiter Heinrich Bachledner 1321 und Emil Eulenstein beide aus Neumiederfisch. Ein ehrendes Andenken wird Ihnen bewahrt Freie Faktorenvereinigung (Ortsgruppe Leipzig).

Während seines Weihnachtsbesuchs in Mella i. Sa. erkrankte, verstarb am 20. Januar an den Folgen eines Ungenusschusses, als letztes Opfer des Weltkrieges, unser lieber Kollege, der Korrektor 1312

Sugo Weichert Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Ortsverein Brandenburg (Soo.).

Am 14. Januar verstarb unser langjähriger Mitarbeiter und lieber Freund, der Seherinvalide 1320

Alexander Jahn im 82. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm 1350 Das technische Personal der „Berliner Börsen-Zeitung“. Für den „Korrespondent“ ist die Telefonnummer 14111, das Postfachkonto Leipzig Nr. 61328.